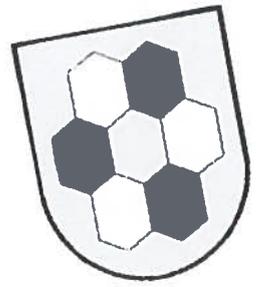


Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 13/2020

Datum: 22.05.2020

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
24. Bekanntmachung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bergkamen vom 20.05.2020	114 - 122
25. Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen am 13.09.2020	123 - 124
26. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bergkamen über die Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten im Rat der Stadt Bergkamen	125
27. Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 20.05.2020 zur Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 25.03.2010	126 - 128
28. Bekanntmachung über ein Grundbuchanlegungsverfahren	129

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
**Bezugsbedingungen:** Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)

## **Wahlordnung**

zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der  
Stadt Bergkamen vom 20.05.2020

Aufgrund der §§ 7, 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666ff.), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgende Satzung für den zu wählenden Integrationsrat der Stadt Bergkamen beschlossen:

### **§ 1 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergkamen.

### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/ die Wahlleiterin
2. der Wahlausschuss
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand

### **§ 3 Wahlleiter/ Wahlleiterin**

Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/ oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

### **§ 4 Wahlausschuss**

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.
3. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/ Beisitzerinnen werden ein Schriftführer/ eine Schriftführerin und ein stellv. Schriftführer/ stellv. Schriftführerin bestellt.
2. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben dem Wahlberechtigten nach § 7 auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
3. Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorstand entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag.
4. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Vertretungen, Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
5. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

### **§ 6 Stimmbezirke**

Der Bürgermeister teilt das Wahlgebiet vor jeder Wahl in Stimmbezirke ein.

### **§ 7 Wahlberechtigung**

1. Wahlberechtigt ist, wer
  - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
  - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt
  - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  - a) 16 Jahre alt sein,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde Ihre Hauptwohnung haben.
3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### **§ 8 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

### **§ 9 Wählbarkeit**

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 7 sowie alle Bürger der Stadt Bergkamen, die
  - a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
  - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **§ 10 Wahltag und Wahlzeit**

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

### **§ 11 Wahlvorschläge**

1. Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er stellt die erforderlichen Formblätter zur Verfügung.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/ Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/ Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/ Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/ jede Bürgerin der Stadt Bergkamen benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG, so dass an der Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/ Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familienname, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/ der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/ Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/ die Wahlleiterin bereithält. Die Angaben sind in lateinischer Schrift entweder maschinenschriftlich oder in lesbarer Form handschriftlich zu machen.
11. Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.
14. Jede Liste muss unabhängig von der Zahl der Bewerbungen durch die Unterschriften von 20 Wahlberechtigten unterstützt werden. Jede Einzelkandidatur muss durch die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten unterstützt werden.
15. Die Unterstützungsunterschriften erfolgen auf amtlichen Formblättern, die der Wahlleiter zur Verfügung stellt.
16. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur eine Liste bzw. eine Einzelkandidatur unterstützen. Werden von Wahlberechtigten Unterstützungsunterschriften für mehrere Listen bzw. Einzelkandidaturen geleistet, so sind sie insgesamt ungültig.

### **§ 12 Stimmzettel**

1. Die Einzelbewerber/ die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/ diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen beim Wahlleiter.

### **§ 13 Wählerverzeichnis**

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht. (Auf die Möglichkeit dieser Auskunft ist bis spätestens zum 24. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen).
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
6. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
7. Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
  1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
  3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
  4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,

5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

#### **§ 14 Durchführung der Wahl**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler/ jede Wählerin hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat der Wähler/ die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
4. Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.
5. Bei der Briefwahl hat der Wähler/ die Wählerin dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/ die Wählerin dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/ der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

6. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler und Wählerinnen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

#### **§ 15 Stimmzählung**

1. Um 18.00 Uhr sagt der Wahlvorstand den Schluss der Wahlzeit an und sperrt vorübergehend den Zutritt zum Wahlraum. Von da ab dürfen nur noch wahlberechtigte Personen ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden. Danach erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen und gibt den Zutritt zum Wahlraum wieder frei.
2. Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel der Integrationsratswahl aus der Wahlurne aussortiert und die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt. Anschließend wird anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt und verglichen. Die abgegebenen Stimmzettel werden in einem Umschlag verpackt und versiegelt. Auf dem Umschlag ist die Anzahl der Stimmzettel zu vermerken. Abweichungen sind ebenfalls auf dem Umschlag zu vermerken. Der Umschlag mit den Stimmzetteln ist bei der Sammelstelle abzugeben. Die Auszählung erfolgt an dem darauffolgenden Werktag durch einen für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand.

Bei der Auszählung werden zunächst die abgegebenen Stimmzettel aus den Stimmbezirken mit den zugelassenen Stimmzetteln aus der Briefwahl vermengt. Anschließend wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag

entfallenden Stimmen ermittelt.

3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung zuständige Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Der Wahl-niederschrift sind verpackt und versiegelt alle gültigen Stimmzettel getrennt nach den Einzelkandidaten bzw. Listen und die ungültigen Stimmzettel beizufügen.

#### **§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

1. Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl-niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung unter Anwendung des Höchstzahlenverfahrens nach d'Hondt. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigten Zahlenbruchteilen bis zur vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

#### **§ 17 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

#### **§ 18 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

#### **§ 19 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

**§ 20 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

**§ 21 Bekanntmachung**

Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Bergkamen.

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.05.2020 beschlossene Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bergkamen vom 20.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 20.05.2020

  
Roland Schäfer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen am 13.09.2020

Gemäß § 11 der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bergkamen fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 118, 59192 Bergkamen während der Dienststunden

Montag – Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	13.00 Uhr bis 14.30 Uhr

kostenlos ausgehändigt werden.

Ich bitte darum, auf Folgendes zu achten:

1. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/ Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/ Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber müssen den Unterlagen folgendes beifügen:
  - Die Zustimmungserklärung jedes Wahlbewerbers bzw. Wahlbewerberin (Die Zustimmung ist unwiderruflich).
  - Die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften.
  - Nachweis der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

Für die Wahlvorschläge müssen die zur Verfügung gestellten Formblätter verwendet werden. Diese sind in lateinischer Schrift (deutsche Sprache) entweder maschinenschriftlich oder in lesbarer Form handschriftlich auszufüllen.

Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit ist nur eine anzugeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Bewerber oder die Bewerberin.

3. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber kann eine Stellvertretung benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG, so dass an der Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

4. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/ Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familienname, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/ der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit diesen Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/ Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

5. Jede Liste muss unabhängig von der Zahl der Bewerbungen durch die Unterschriften von 20 wahlberechtigten unterstützt werden. Jede Einzelkandidatur muss durch die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten unterstützt werden.

Die Unterstützungsunterschriften erfolgen auf amtlichen Formblättern, die der Wahlleiter zur Verfügung stellt.

Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur eine Liste bzw. eine Einzelkandidatur unterstützen. Werden von Wahlberechtigten Unterstützungsunterschriften für mehrere Listen bzw. Einzelkandidaturen geleistet, so sind sie insgesamt ungültig.

Vor der Unterschrift sind die Formblätter mit folgenden Angaben zur Person des oder der Wahlberechtigten, der oder die den Wahlvorschlag unterstützt, zu versehen:

- Vor- und Familienname
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum
- Beruf
- Anschrift der Hauptwohnung

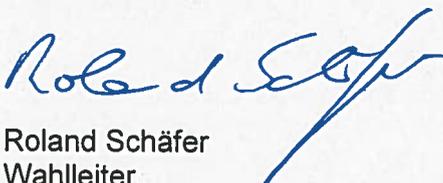
6. Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur derjenige wählen kann, der in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist. In dieses Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

Das Wählerverzeichnis liegt vom 24.08. bis zum 28.08.2020 zu den o. g. Dienststunden im Rathaus der Stadt Bergkamen, Zimmer 118, zur Einsichtnahme aus.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bergkamen sind spätestens bis zum 16.07.2020, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 118 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Bergkamen, 20.05.2020



Roland Schäfer  
Wahlleiter

**Bekanntmachung**  
**des Wahlleiters der Stadt Bergkamen**  
**über die Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten**  
**im Rat der Stadt Bergkamen**

Herr Uwe Reichelt, Obere Erlentiefenstr. 10, 59192 Bergkamen, ist am 26. April 2020 verstorben.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW S. 312d), wird als Nachfolger

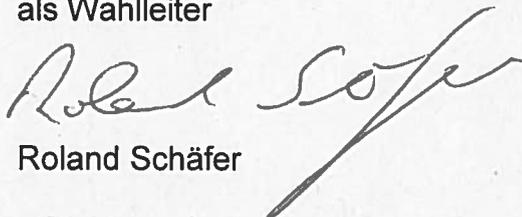
**Herr Wolfgang Scholz,**  
**In der Schlenke 2 a, 59192 Bergkamen,**

festgestellt. Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergkamen, 19. Mai 2020

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

  
Roland Schäfer

**Satzung der Stadt Bergkamen  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern  
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 25.03.2010 in der Fassung der  
3. Änderungssatzung vom 20.05.2020**

Auf Grund der §§ 7, 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304 a), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) sowie des § 51 des Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 894) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege beschlossen:

**Artikel 1**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezugnahme auf § 23 Absatz 1 KiBiz durch die Bezugnahme auf § 55 Abs. 1 KiBiz ersetzt.

**Artikel 2**

§ 1 Abs. 2 der bisherigen Satzung entfällt und wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

**Artikel 3**

In § 2 Satz 3 wird die letzte Änderung des Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S.3366, 3862) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) ersetzt durch die Bezugnahme auf Artikel 8 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794).

**Artikel 4**

§ 3 Abs. 1 und 2 der bisherigen Satzung entfallen und werden ersetzt durch folgende Absätze 1 und 2:

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Der Beitragszeitraum für die Kindertagespflege ist der im Bewilligungsbescheid festgelegte Betreuungszeitraum. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt oder auf Grund einer frist- und formgerechten Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages mit einer Tageseinrichtung.

Die Beitragspflicht für die Kindertagespflege endet mit Ablauf des Monats des im Bescheid festgelegten Einstellungsdatums oder auf Grund einer frist- und formgerechten Kündigung des Betreuungsverhältnisses.

(2) Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung in den Ferien- oder Urlaubsmonaten ist ausgeschlossen. Während der letzten drei Monate vor Eintritt der Schulpflicht oder drei Monate vor dem Einstellungsdatum der Kindertagespflege ist eine Vertragskündigung nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor.

#### **Artikel 5**

§ 7 Abs. 2 bisherigen Satzung entfällt und wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Beziehen Eltern oder Kinder Leistungen oder ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, oder erhalten die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), wird kein Beitrag erhoben, soweit der Leistungsbezug ganzjährig im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt. Die Beitragsbefreiung beginnt am 1. des Monats, ab dem die Leistung bewilligt wird. Nach Wegfall der Hilfsbedürftigkeit beginnt die Beitragspflicht am nächsten 1. des auf das Einstellungsdatum folgenden Monats.

#### **Artikel 6**

In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Worte „oder Kindertagespflege“ eingesetzt.

#### **Artikel 7**

Die 2. Änderungssatzung ist zum 01.08.2016 in Kraft getreten.  
Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

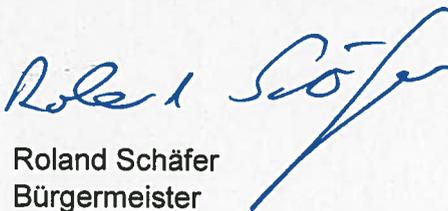
Die vorstehende vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.05.2020 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 25.03.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 20.05.2020



Roland Schäfer  
Bürgermeister

**Geschäfts-Nr.:**

**BK-16931-1**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



## **Amtsgeschicht Kamen**

### **Bekanntmachung**

Stadt Bergkamen aus Bergkamen hat am 02.03.2020 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung liegenden Grundstücke

Oberaden Flur 13 Flurstücke 337 und 469

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgeschicht Kamen, Poststraße 1, 59174 Kamen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Kamen, 15.05.2020

Amtsgeschicht

Keller

Rechtspfleger

**Ausgefertigt**

**Dude**

**Justizbeschäftigte**

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

